



Erlaubnisbedürftige Anlagen für leicht- und hochentzündliche Flüssigkeiten - Tankstellen -

Die Erlaubnis ist schriftlich gem. § 13 Abs. 2 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu beantragen. Dem Antrag sind alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen beizufügen.

Hierzu gehören u.a.:

- Name oder Firmenbezeichnung und Anschrift des Betreibers
- Name oder Firmenbezeichnung und Anschrift des Errichters
- Vorgesehener Betriebsort mit Anschrift
- Art, Gefährlichkeitsmerkmal nach Gefahrstoffverordnung und Lagermenge der leicht- bzw. hochentzündlichen Flüssigkeiten für jeden Lagerbehälter
- Art der Behälter (ortsfest oder ortsbeweglich)
- Beschreibung der Anlage und der vorgesehenen Betriebsweise
- Genaue Lage der Behälter und Abgabeeinrichtungen mit den dazugehörigen Rohrleitungen
- Abstände zu vorhandenen oder geplanten baulichen Anlagen und anderen Lagerbehältern
- Bauart, Größe, Zahl und Rauminhalt der Lagerbehälter und Rohrleitungen, sowie die Anordnung, die Bauart und das Fassungsvermögen etwaiger Auffangräume
- Sicherheitstechnische und betriebliche Ausrüstung der Anlage (u.a. kathodischer Korrosionsschutz, Blitzschutz, Brandschutzeinrichtungen)
- Gefährdungsbeurteilung (gemäß § 3 BetrSichV)
- Explosionsgefährdete Bereiche, Explosionsschutzkonzept (das vollständige Explosionsschutzdokument muss erst bei der Inbetriebnahme vorliegen)
- Angabe der Gesamtkosten einschl. Mehrwertsteuer

Eine gutachterliche Äußerung der ZÜS ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Die Unterlagen sind in 6-facher Fertigung einzureichen.

Ist eine Baugenehmigung im Rahmen des Vorhabens erforderlich, so wird diese in das Erlaubnisverfahren nach BetrSichV eingeschlossen (Konzentrationswirkung).

Ansprechpartner im Landratsamt Böblingen:

Bauen und Gewerbe

-Gewerbeaufsicht-

Fr. Gäbler Tel. 07031 663-1807 Fax 07031 663-1963 E-Mail d.gaebler@lrabb.de

Hr. Mohr Tel. 07031 663-1802 Fax 07031 663-1963 E-Mail j.mohr@lrabb.de